



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP
2020/0005
öffentlich

Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2020/2021

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
11.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Für das Betreuungsjahr 2020/2021 werden die in der Anlage zur Vorlage genannten Kindpauschalen für Plätze in Kindertageseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 33 KiBiz mit der Maßgabe beschlossen, dass Plätze, die seit dem Jahr 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, vorrangig mit Kindern unter 3 Jahren besetzt werden.

Für das Betreuungsjahr 2020/2021 werden die in der nachfolgenden Tabelle genannten Kindpauschalen für Plätze in der Kindertagespflege gemäß § 4 Absatz 2 KiBiz beschlossen.

	ohne Behinderung	mit Behinderung	Gesamt
Kinder unter 3 Jahren	188	2	190
Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	0	0	0
Gesamt	188	2	190

Kosten/Folgekosten

Für die Förderung der Kindertagesbetreuung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Betriebskostenzuschüsse an die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft

Die Aufwendungen für den gesetzlichen Zuschuss zu den städtischen Kindertageseinrichtungen sind unter dem Produktkonto 060701.531204/732204 – Gesetzlicher Zuschuss zu den Betriebskosten der städtischen Kindertageseinrichtungen – in Höhe von 790.800 Euro veranschlagt. Durch die obige Festlegung und die Auswirkungen der sogenannten „Planungsgarantie“ und der Änderung des Kinderbildungsgesetzes wird es hier zu einer Verringerung um 9.500 Euro auf 781.300 Euro kommen.

Diese stellt keine Entlastung des Haushaltes dar, da diesen Minderaufwendungen/Minderauszahlungen in gleicher Höhe Mindererträge/Mindereinzahlungen in den Produkten 060703 – Leistungen der Kindertageseinrichtung „Die kleinen Strolche“ – und 060705 – Leistungen der Kindertageseinrichtung „Rappelkiste“ – gegenüberstehen.

Betriebskostenzuschüsse an die Kindertageseinrichtungen in nicht städtischer Trägerschaft

Die Aufwendungen für den gesetzlichen Zuschuss zu den Kindertageseinrichtungen in nicht städtischer Trägerschaft sind unter dem Produktkonto 060701.531808/731808 – Gesetzlicher Zuschuss zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen – in Höhe von 9.721.050 Euro veranschlagt. Durch die obige Festlegung und die Auswirkungen der sogenannten „Planungsgarantie“ und der Änderung des Kinderbildungsgesetzes wird es hier zu einer Erhöhung um 31.000 Euro auf 9.752.350 Euro kommen. Diese Mehraufwendungen können wie folgt finanziert werden:

1. Produktkonto 060701.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land: Der im Rahmen des Produktkontos erfasste Landeszuschuss zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen wird sich von 6.130.100 Euro um 22.350 Euro auf 6.152.450 Euro erhöhen.
2. Im Übrigen können die Mehraufwendungen in Höhe von 8.650 Euro im Rahmen des Budgets gedeckt werden.

Aufgrund der Festlegung in § 7 Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2019, dass Mehrerträge/Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets zu Mehraufwendungen/Meherauszahlungen innerhalb desselben Budgets berechtigen, ist zur Deckung der Mehraufwendungen keine separate Entscheidung notwendig.

Vertraglich zugesicherte/freiwillige Betriebskostenzuschüsse

Die Aufwendungen für vertraglich zugesicherte Betriebskostenzuschüsse zu den Kindertageseinrichtungen sind unter dem Produktkonto 060701.531810/731810 – Vertraglich zugesicherter Zuschuss Tageseinrichtungen – in Höhe von 442.850 Euro veranschlagt. Durch die obige Festlegung und die Auswirkungen der sogenannten „Planungsgarantie“ und der Änderung des Kinderbildungsgesetzes wird es hier zu einer Erhöhung um 10.700 Euro auf 453.550 Euro kommen. Diese Mehraufwendungen können im Rahmen des Budgets gedeckt werden.

Die im Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – enthaltenen Haushaltsmittel für die freiwilligen Betriebskostenzuschüsse sind auskömmlich veranschlagt.

Kindpauschalen für Plätze in Kindertagespflege

Die Aufwendungen/Auszahlungen für Kinder in Kindertagespflege sind unter dem Produktkonto 060701.533101/733101 – Förderung von Kindern in Kindertagespflege – in Höhe von 1.500.000 Euro ausreichend veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2020/2021 erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Die Verwaltung berücksichtigt in ihren Planungen fortlaufend diese Veränderungen.

Erläuterungen

Am 03.12.2019 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der Frühen Bildung beschlossen. Als Artikel 1 dieses Gesetzes tritt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) am 01.08.2020 in Kraft.

Das „neue KiBiz“ systematisiert die Regelungen des mehrfach veränderten vorherigen Gesetzes. Die an Pauschalen orientierte Finanzierungsstruktur bleibt grundlegend erhalten. Die Kindpauschalen und die Pauschalen für Familienzentren werden deutlich erhöht. Gleichzeitig entfallen die bisher vom Land alleingetragenen Verfügungs-, U3- und Zusatzpauschalen sowie die Pauschalen zum Erhalt der Trägervielfalt. Um die Träger der Kindertageseinrichtungen nicht weiter zu belasten wurden die Trägeranteile abgesenkt. In der Folge steigen die Finanzierungsanteile beim Land und bei den Jugendämtern an.

Trägerart		Jugendamts- zuschuss	Landes- zuschuss	Trägeranteil	Eltern- beiträge	Eigenanteil Jugendamt
Kirchen	alt	88,0 %	36,5 %	12,0 %	19,0 %	32,5 %
	neu	89,7 %	40,3 %	10,3 %	16,9 %	32,5 %
Andere	alt	91,0 %	36,0 %	9,0 %	19,0 %	36,0 %
	neu	92,2 %	40,0 %	7,8 %	16,9 %	35,3 %
Elterninitiativen	alt	96,0 %	38,5 %	4,0 %	19,0 %	38,5 %
	neu	96,6 %	42,3 %	3,4 %	16,9 %	37,4 %
Kommunen	alt	79,0 %	30,0 %	21,0 %	19,0 %	30,0 %
	neu	87,5 %	40,2 %	12,5 %	16,9 %	30,4 %

Vom Landeszuschuss werden 3 Prozent der Beträge für alle Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft abgezogen, das heißt der Landeszuschuss für kommunale Einrichtungen verringert sich von 40,2 Prozent auf 37,2 Prozent, gleichzeitig erhöht sich der Eigenanteil des Jugendamtes von 30,4 Prozent auf 33,4 Prozent.

Die Kindpauschalen werden zukünftig nicht mehr linear sondern indexbezogen erhöht.

Die Förderung von plusKITAs und SprachförderKITAs wird zusammengeführt.

Neue Fördertatbestände sind die Landesförderung der Qualifizierung und der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Eltern werden durch ein weiteres beitragsfreies KITA-Jahr entlastet.

Plätze, die seit dem Jahr 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, durften bisher ausschließlich mit Kindern unter 3 Jahren besetzt werden. Diese Zweckbindung gilt je nach Förderungsart ab Inbetriebnahme für bis zu 20 Jahre. Durch den Beschluss, diese Plätze „vorrangig mit Kindern unter 3 Jahren zu besetzen“, gilt die Zweckbindung nunmehr als erfüllt. Bei veränderten Bedarfen können diese U3 Plätze dann auch mit Kindern ab 3 Jahren besetzt werden und müssen nicht mehr frei bleiben.

In Folge des Gesetzes ist über die Bedarfsplanung hinaus über die Förderung als plusKITAs und SprachförderKITAs neu zu entscheiden (siehe Vorlage 2020/0010 – Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA und SprachförderKITA).

Des Weiteren sind die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) anzupassen und die Richtlinien der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege im Rahmen einer Satzung neu zu fassen. Beschlussvorlagen hierzu werden für die am 14.05.2020 geplante Sitzung des Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vorbereitet.

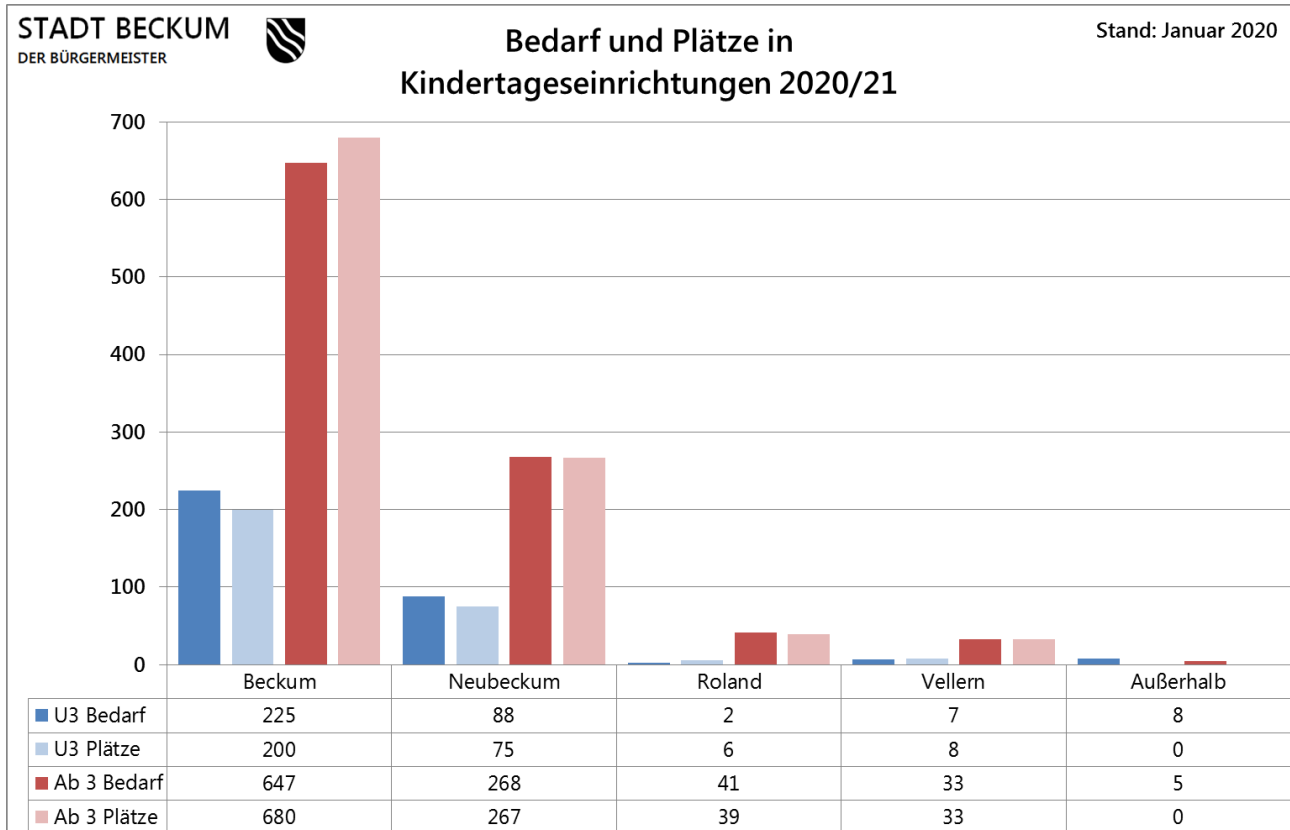
Das Jugendamt, das aus dem Fachbereich Jugend und Soziales (Verwaltung des Jugendamtes) und dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (Jugendhilfeausschuss) besteht, hat nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung für die Leistungen des SGB VIII. Inhalt dieser Gesamtverantwortung ist die Gewährleistung, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Vorgaben des KiBiz ist ein Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien über den Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung vor dem 15.03. jeden Jahres erforderlich, damit der entsprechende Förderantrag beim LWL-Landesjugendamt Westfalen gestellt werden kann.

Die Beteiligung der Trägerinnen und Träger an der Bedarfsplanung hat im November und Dezember 2019 stattgefunden. Ergebnis dieser Beteiligung sind die in der Anlage zur Vorlage aufgeführten geplanten Kindpauschalen für das Betreuungsjahr 2020/2021.

Der Jugendamtselternbeirat wurde am 08.01.2020 beteiligt. Anregungen oder Einwände zum Planungsentwurf haben sich nicht ergeben.

Über das gesamte Stadtgebiet betrachtet stellt sich eine ausgeglichene Situation dar.



Seit dem 01.08.2013 hat jedes Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Alle Planungen der vergangenen Jahre waren auf die Erreichung dieses Zieles abgestellt. Landesweit wurden 32 Prozent der unter 3-jährigen Kinder als Zielgröße angesehen. Dabei konnte niemand vorhersagen, wie sich der Rechtsanspruch in der jeweiligen Kommune auswirkt und wie hoch die jeweilige Betreuungsquote ausfallen muss.

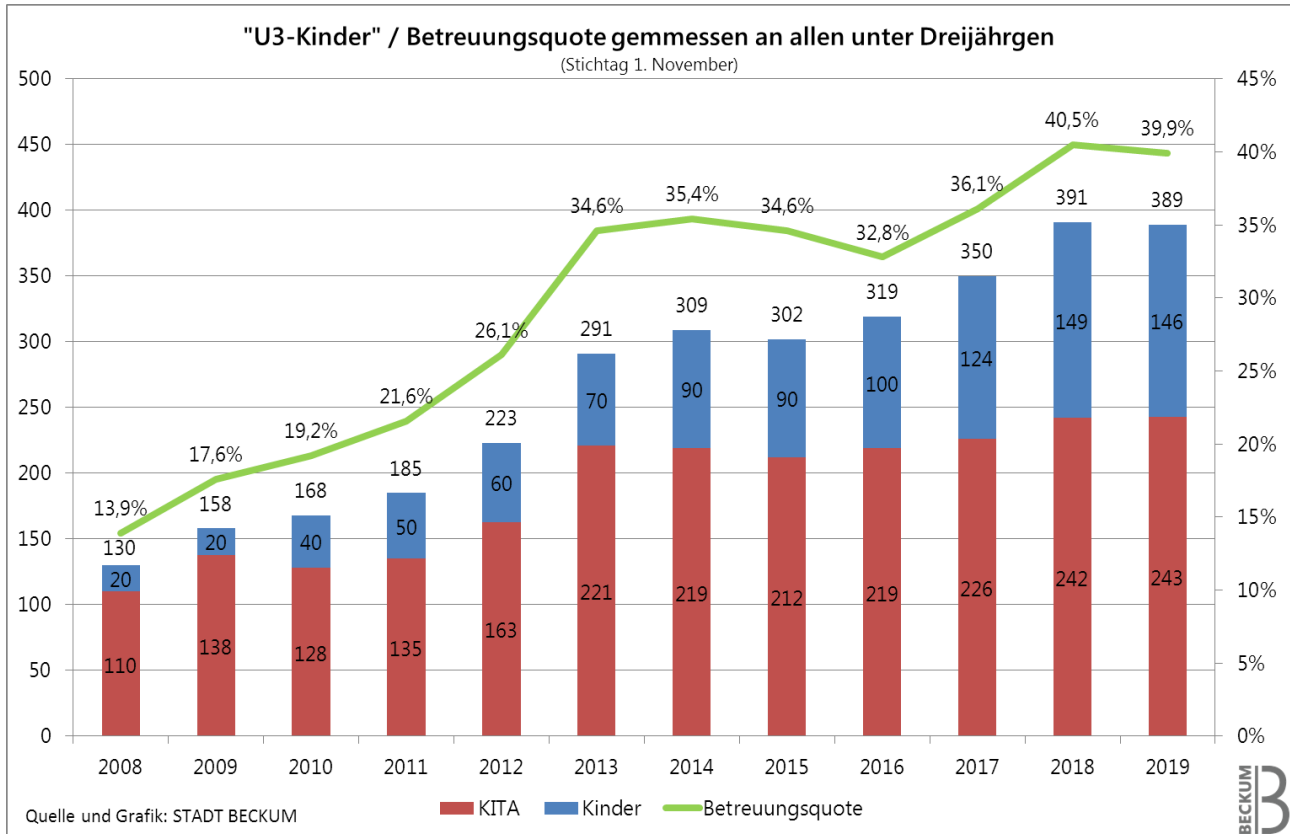
Aus diesem Grund beteiligte sich die Stadt Beckum an dem Forschungsprojekt Kommunale Bedarfserhebungen – Der regionalspezifische Betreuungsbedarf U3 und seine Bedingungsfaktoren (Kommunale Bedarfserhebungen U3) des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut/Universität Dortmund. Für die Stadt Beckum ergab sich ein durchschnittlicher Bedarf von 36,7 Prozent. Die Spannweite der Betreuungsbedarfe innerhalb der Stadtteile lag zwischen 36,0 und 36,9 Prozent.

Der Orientierungswert von 36,7 Prozent wurde im Betreuungsjahr 2019/2020 mit 39,9 Prozent übertroffen.

Die Kinderzahlen nehmen weiter zu. Dies ist beim weiteren Aus- und Umbau von Betreuungsplätzen zu berücksichtigen.

Ursachen hierfür sind steigende Geburtenraten, Zuzug von Familien mit Kindern nach Beckum sowie Kinder aus Familien von Geflüchteten.

Trotz des umfangreichen Ausbaus der Kindertagespflege sind vor allem für die Altersgruppe der Kinder unter 3 Jahren weitere Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.



Bei der Feststellung des Bedarfes wurden unter Anwendung des Rechtsanspruches alle Vormerkungen mit gewünschtem Betreuungsbeginn bis einschließlich 01.02.2021 berücksichtigt. Bei der Bedarfsfeststellung in den Stadtteilen wurden auswärtige Kinder nicht berücksichtigt. Hieraus sowie aus weiterem Zuzug können sich leicht veränderte Bedarfe ergeben.

Im Stadtteil Beckum ist der Bedarf im Betreuungsjahr 2020/2021 durch die zusätzlichen Gruppen in den Kindertageseinrichtungen Die kleinen Strolche und Zwergenhaus sowie durch die Inbetriebnahme von 45 provisorischen Plätze in der Kindertageseinrichtung Rumschedi im Jahr 2019 gedeckt.

Im Stadtteil Beckum ergibt sich aus den bisher vorliegenden Vormerkungen (Stichtag 15.12.2019) für das Betreuungsjahr 2020/2021 in Kindertageseinrichtungen ein Bedarf von 848 Plätzen, davon 218 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 630 Plätze für Kinder ab 3 Jahren. Gegenüber dem Bestand nach Abschluss der Trägergespräche ergeben sich daraus 18 fehlende Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 50 freie Plätze für Kinder ab 3 Jahren.

Bedarf 2020/2021 Stadtteil Beckum

Alter	Plätze	Bedarf	Abweichung
U3	200	225	-25
Ab 3	680	647	33
Gesamtergebnis	880	872	8

Ab August 2021 fallen die insgesamt 31 Plätze in den Zusatzgruppen weg. Darüber hinaus muss die Kindertageseinrichtung Rappelkiste aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen und einer Auflage des Landesjugendamtes um 10 Plätze auf 1 Gruppe mit dann 20 Plätzen zurückgeführt werden. Eine 1-gruppige Kindertageseinrichtung ist dauerhaft nicht wirtschaftlich zu führen, sodass die Kindertageseinrichtung mittelfristig ganz aufgegeben wird.

Die Gebäude der Kindertageseinrichtungen Rappelkiste und Rumskeidi (45 Plätze) genügen den Anforderungen an eine moderne Kindertageseinrichtung nicht mehr und sind auch nicht sinnvoll zu ertüchtigen. Als Ersatz ist auf dem Gelände der ehemaligen Overbergschule die Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung mit 6 Gruppen und 110 Plätzen vorgesehen.

Die Verwaltung wird mit dem Landesjugendamt in Gespräche mit dem Ziel eintreten, die bestehenden Betriebserlaubnisse für die Zusatzgruppen und die 2. Gruppe in der Kindertageseinrichtung Rappelkiste entsprechend zu verlängern.

Im Stadtteil Neubeckum ergibt sich aus den bisher vorliegenden Vormerkungen für das Betreuungsjahr 2020/2021 ein gesamter Bedarf von 356 Plätzen, davon 88 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 268 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren.

Bedarf 2020/2021 Stadtteil Neubeckum

Alter	Plätze	Bedarf	Differenz
U3	75	88	-13
Ab 3	267	268	-1
Gesamtergebnis	342	356	-14

Bis August 2020 wird die Kindertageseinrichtung St. Joseph in ein neues Gebäude umziehen und auch eine veränderte Gruppenstruktur erhalten. Dadurch entstehen 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren. Gleichzeitig gehen 20 Plätze für Kinder ab 3 Jahren verloren. Für diese und den weiter zunehmenden Bedarf stehen in der neuen Kindertageseinrichtung Schatzinsel entsprechende Plätze zur Verfügung. Damit ist der Bedarf im Stadtteil Neubeckum ausreichend gedeckt. Gleichwohl muss die Entwicklung im Stadtteil weiter beobachtet werden.

In den Stadtteilen Roland und Vellern ist der Rechtsanspruch für Kinder, für die dieser im Rahmen des Anmeldeverfahrens deutlich gemacht wurde, entweder in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege gewährleistet.

Bedarf 2020/2021 Stadtteil Roland

Alter	Plätze	Bedarf	Differenz
U3	6	2	4
Ab 3	39	41	-2
Gesamtergebnis	45	43	2

Bedarf 2020/2021 Stadtteil Vellern

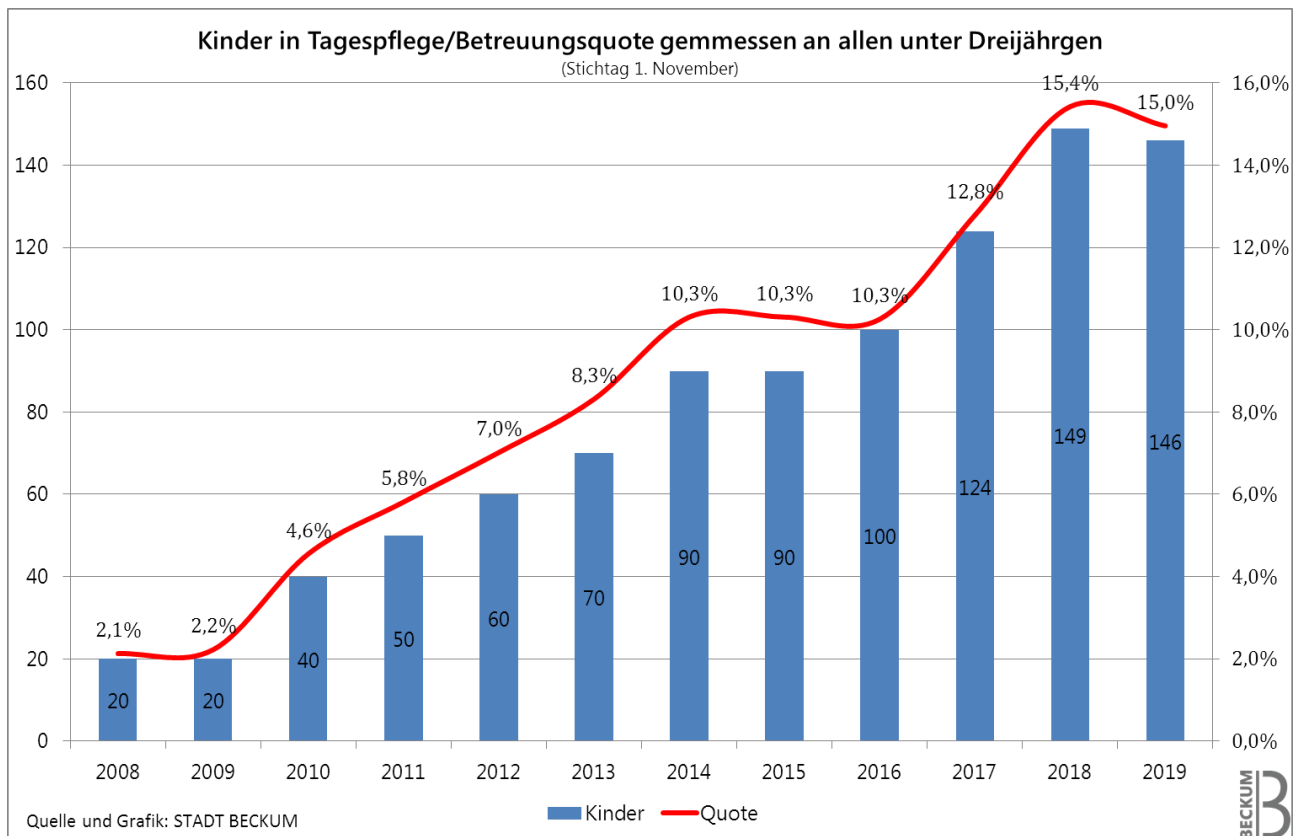
Alter	Plätze	Bedarf	Differenz
U3	8	7	1
Ab 3	33	33	0
Gesamtergebnis	41	41	1

Für die Stadtteile Roland und Vellern ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Darüber hinaus gibt es noch 13 Vormerkungen von außerhalb wohnenden Familien, die einen Zuzug nach Beckum beabsichtigen. Davon sind 8 Kinder unter 3 Jahre und 5 Kinder ab 3 Jahre. Ob die Zuzüge realisiert werden und wenn in welchen Stadtteil, lässt sich nicht prognostizieren.

Die Kindertagespflege stagniert auf hohem Niveau. Im November 2019 wurden 146 Kinder in Kindertagespflege gefördert.

Ab Februar 2020 werden 159 Kinder in Kindertagespflege gefördert. Damit dieses Ergebnis gehalten werden kann, sind weitere Anstrengungen bei der Werbung und Begleitung von Tagespflegepersonen erforderlich.



Für das Jahr 2020 sind 190 Tagespflegeverhältnisse vorgesehen, davon 2 Tagespflegeverhältnisse für Kinder mit Behinderung.

Die Kindertagespflege erfährt durch die Umstellung vom Standard des Lehrplanes zur Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstitutes (DJI-Curriculum entspricht 160 Unterrichtseinheiten) auf das ebenfalls vom DJI entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB entspricht 300 Unterrichtseinheiten) eine weitere Professionalisierung.

Im Rahmen des Programms „Niedrigschwellige Betreuungsangebote für Kinder der Altersgruppe vor Schuleintritt aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen“ wurden sogenannte Brückenprojekte freier Trägerinnen und Träger gefördert. Die ausschließlich über Landesmittel geförderten Brückenprojekte sollten ab dem Jahr 2015 bis zum bedarfsdeckenden Ausbau von Regelangeboten der Frühen Bildung, Kindern aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen den schnellen Einstieg in eine Kindertagesbetreuung ermöglichen. Sie wurden im Stadtteil Beckum vom Mütterzentrum Beckum e. V. und im Stadtteil Neubeckum vom Mini-Club Neubeckum e. V. durchgeführt. Die Brückenprojekte im Stadtteil Neubeckum sind im Jahr 2018 ausgelaufen, die Brückenprojekte im Stadtteil Beckum wurden mit Beginn der Sommerferien 2019 eingestellt. In der Stadt Beckum sind diese Kinder in das Regelangebot der Kindertagesbetreuung integriert.

Für Grundschulkinder wird in der Stadt Beckum ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Offenen Ganztagschulen vorgehalten. Sollten hier im Einzelfall Betreuungszeiten nicht ausreichen, kann zusätzlich die Kindertagespflege in Anspruch genommen werden.

Die Zahl der Familienzentren verbleibt bei 7. Der weitere Ausbau ist von den Entscheidungen auf Landesebene abhängig.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist in allen Kindertageseinrichtungen möglich.

Anlage(n):

Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung – Kindpauschalen für Plätze in Kindertageseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2020/2021